

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.04.2024

#### „Fortführung der Umsetzung des GEP2030: Erarbeitung einer aktiven Bodenmarktstrategie für Wirtschaftsflächen auf Grundlage des GEP2030; Sachstandsbericht und Beauftragung externer Sachverständiger“

#### A. Problem

Mit dem Gewerbeentwicklungsprogramm für die Stadt Bremen GEP2030 wurde die zukunftsorientierte, nachhaltige und inklusive Strategie für die Entwicklung von Wirtschaftsflächen beschlossen<sup>1</sup>. Der Senat hat damit ambitionierte Ziele für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Bremen gesetzt. Der Bearbeitungszeitraum bezieht sich auf die kommenden 10 Jahre, nach Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft im März 2023 ergibt sich folglich ein Zeithorizont bis 2033.

Das GEP2030 konstatiert, dass die Bereitstellung eines quantitativ und regional ausgewogenen Angebots marktgängiger Wirtschaftsflächen für die Vermarktung des Wirtschaftsstandortes Bremen unerlässlich ist und zukünftig maßgeblich aus dem Bestand zu erbringen ist. Der aktive Bestandsschutz und die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen ist damit auch gegenüber der Erschließung neuer Standorte innerhalb der Grenzen des Flächennutzungsplanes (FNP) stärker in den Fokus der Stadt- und Wirtschaftsentwicklung zu nehmen. Erforderlich ist hierfür ein **Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft**. Um bis 2030 eine Flächenkreislaufwirtschaft zu etablieren, müssen die hierfür notwendigen grundlegenden Strategien und entsprechende Strukturen und Prozesse zeitnah erarbeitet und in die Aufgaben- und Arbeitsstrukturen der beteiligten Institutionen integriert werden. Nur so kann bei der zukünftigen Konzentration auf die Innenentwicklung gewährleistet werden, dass der Bremer Wirtschaft zu jeder Zeit ein bedarfsgerechtes Gewerbeflächenangebot zur Verfügung steht.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die maßgeblichen Strategien und Maßnahmen des GEP2030, die einen Beitrag zur Etablierung einer Flächenkreislaufwirtschaft leisten.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Senats vom 14.03.2023



Folgende drei Einzelstrategien liegen bereits vor und befinden sich in der Umsetzung:

1. Weiterführung der Zwischennutzungsagentur für Bremen (ZZZ) als maßgebliches Instrument zur Unterstützung von Zwischennutzungen,
2. Strategie der zukunftsweisenden Wirtschaftsstandorte zur Sicherung der nachhaltigen Gewerbeflächenentwicklung sowohl im Bestand als auch in der Neuentwicklung und damit die Berücksichtigung insbesondere auch von Aspekten der Flächeneffizienz,
3. Handlungsstrategie für die Entwicklung neuer Orte der Produktiven Stadt (NOPS) als zu berücksichtigendes Leitbild bei der Entwicklung resilienter, nutzungsgemischter Quartiere bei Gewährleistung eines gewerblichen Nutzungsanteils sowie der Rahmenbedingungen für die Einbindung urbaner Produktion.

Die

4. bedarfsgerechte Neuerschließung

wird mit dem GEP2030 und hier insbesondere der Zielkarte vorgegeben. Der Senat und die CDU haben zudem in ihren Gesprächen am 5. März 2024 auch über die Gewerbeflächenerschließung beraten und sich auf die Erschließung von mindestens 60 ha Gewerbeflächen für den Zeitraum von 2024 bis 2027 verständigt.

Ausstehend sind folgende drei Strategien / Handlungsfelder:

5. aktive Bodenmarktstrategie,
6. Handlungsstrategie Bestandssicherung und -entwicklung,
7. Flächenmonitoring mit dem Ziel „Nettonull“, sofern sich ausreichend Gewerbeflächen in der Flächenkreislaufwirtschaft aktivieren lassen.

Nachfolgend werden die ausstehenden drei Handlungsstrategien beschrieben.

### → **Aktive Bodenmarktstrategie**

Als ein wesentliches strategisches Element der GEP2030-Umsetzung erfolgt die Entwicklung einer Bodenmarktstrategie. Maßgebliche Themen sind hierbei:

- die Entwicklung einer Vermarktungsrichtlinie,
- die Prüfung und der Einsatz bodenpolitischer Instrumente bei der Gewerbegebietsentwicklung,
- die Sicherung und Stärkung der Sondervermögen Gewerbe und Überseestadt als Instrument zur finanziellen Absicherung der kurz-, mittel und langfristigen Wirtschaftsflächenentwicklung. Wobei die Absicherung der revolvierenden Funktion des Sondervermögens Gewerbeflächen (Stadt)/ Teilsondervermögen Gewerbeflächen und die Einrichtung eines Flächenfonds für gewerbliche Flächen zu prüfende Fragestellungen der Bodenmarktstrategie sind.

Eine ausgearbeitete Bodenmarktstrategie birgt große Potenziale für eine nachhaltige Wirtschaftsflächenentwicklung, um die Sicherung und Steuerung der wirtschaftspolitischen Ziele Bremens unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten von Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Mit diesem Ziel schließt die Bodenmarktstrategie an die Zielsetzung einer Flächenkreislaufwirtschaft an, denn sie trägt über die Stärkung der Einflussnahme auf die konkreten Flächennutzungen und die damit bedingten Effekte zur Verwirklichung eines Kreislaufprinzips in Bezug auf die Ressource Fläche bei.

Die für die Erstellung der Bodenmarktstrategie erforderlichen Daten, Ergebnisse und daraus erarbeiteten Entwicklungsszenarien, Lösungsansätze, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen sind durch eine strukturierte Bearbeitung in der Strategie ggf. zusammenzufassen und schließlich zielführend darzustellen. Dazu ist eine fachliche Expertise im Bereich Gewerbeentwicklung erforderlich, die die aktuellen regionalen, überregionalen und auch internationalen Entwicklungen im Rahmen der Gewerbeentwicklung einbezieht. Der sich über diese Anforderungen erstreckende Arbeitsprozess soll neben der umfangreichen Analyse auch einen intensiven Fachaustausch beinhalten. Eine Leistungsbeschreibung für die Beauftragung externer Sachverständiger zur Erarbeitung einer Bodenmarktstrategie für die Wirtschaftsflächen der Stadt Bremen liegt vor. Die wesentlichen Inhalte wurden im Rahmen der GEP2030-Begleit-AG<sup>2</sup> vorgestellt. Die Bodenmarktstrategie soll den nächsten Baustein auf dem Weg zur Erreichung der Flächenkreislaufwirtschaft im Rahmen der Fortsetzung der Umsetzung des GEP2030 liefern.

Für den Aufstellungsprozess der Bodenmarktstrategie wird von einem Bearbeitungszeitraum von 1-1,5 Jahren ausgegangen.

---

<sup>2</sup> An der GEP2030-Begleit-AG nehmen neben der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation folgende Institutionen teil: Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Senatorin für Umwelt, Klimaschutz und Wissenschaft, Senator für Kultur, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Senator für Finanzen, Senatskanzlei, Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Arbeitnehmerkammer

## → Handlungsstrategie zur Bestandssicherung und -entwicklung

Hierbei handelt es sich um die zentrale Strategie zur Stärkung und Aktivierung des Bestands und damit der Etablierung einer Flächenkreislaufwirtschaft. Die Sicherung robuster Gewerbe- und Industriestandorte, die Qualifizierung und Weiterentwicklung von Bestandsgebieten und Gewerbeschutzgebieten sind Ziele, die mit dieser Handlungsstrategie (HS) verfolgt werden. Gleichzeitig ist es die HS aus dem GEP2030, für die eine Erarbeitung und Erstellung mit dem größten Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Neben der sehr aufwändigen Ermittlung und Darstellung der insgesamt ca. 70 bremischen Gewerbe- und Industriestandorte ist hier eine umfassende Einbindung der Ortspolitik zu gewährleisten und damit ein hoher Partizipationsaufwand verbunden. Für Einzelstandorte sind voraussichtlich intensive / konfliktreiche Diskussionen zu erwarten. Zum einen, inwiefern einzelne Gewerbestandorte gesichert oder doch für Transformationsprozesse unter dem Leitbild der Neuen Orte der Produktiven Stadt zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen im Hinblick auf die für emissionsintensives bzw. robustes Gewerbe aufzuzeigenden Flächen.

Vorgesehen ist hier sowohl die Auswertung des bestehenden Planungsrechts „aus der Papierlage“ als auch die Durchführung differenzierter Recherchen vor Ort. Im Rahmen der Grundlagenermittlung soll zusätzlich eine Evaluation der Pilotprojekte zur Bestandentwicklung durchgeführt werden und die Erfahrungen aus der Nachverdichtung in den GEP-Pilotprojekten Airport-Stadt und Technologiepark Universität sowie aus der Umsetzung der Strategie der zukunftsweisenden Wirtschaftsstandorte aufbereitet werden. Auf dieser Grundlage sollen differenzierte Handlungsempfehlungen und Instrumente zur Erreichung der Bestandssicherung und -entwicklung aufgestellt werden.

Im Ergebnis handelt es sich sozusagen um ein „kleines“, auf den gewerblichen Bestand ausgerichtete Entwicklungsprogramm im GEP2030.

Der gesamte Prozess zur Aufstellung der HS zur Bestandssicherung und -entwicklung kann von Beginn an nur mit externer Unterstützung umgesetzt werden. Wobei die Unterstützung sowohl im Hinblick auf die Erstellung der HS als auch auf das durchzuführende Partizipationsverfahren, die Leistungsbeschreibung, die unerlässliche Beteiligung der Beiräte und Kammern und auch die Dokumentation der Prozesse erforderlich ist.

Die konkrete Beschreibung der Aufgaben des/der zu beauftragenden Sachverständigen wird in einer gesondert zu erarbeitenden Vorlage beschrieben werden. Ein erster Entwurf ist mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vorabgestimmt. Die wesentlichen Inhalte wurden auch hier im Rahmen der GEP2030-Begleit-AG vorgestellt. Eine Leistungsbeschreibung befindet sich in Vorbereitung. Die entsprechenden Umsetzungsstrukturen und das Monitoring sind Teil der Leistungsbeschreibung. Für den gesamten Prozess wird erfahrungsgemäß von einem Bearbeitungszeitraum von 2-3 Jahren ausgegangen.

### ○ Weiterentwicklung der Standorte Technologiepark und Airport-Stadt

Mit der angestrebten Etablierung einer Flächenkreislaufwirtschaft ist ein deutlich stärkerer Fokus auf die Innenentwicklung und damit die Nutzung der gewerblichen Flächenpotenziale im Bestand verbunden. Die Potenziale der Weiterentwicklung der Standorte Airport-Stadt und Technologiepark insbesondere zur Prüfung von Flächenpotenzialen sollen im Rahmen der Erstellung eines Masterplans für die Airport-Stadt

und der Fortschreibung des Technologiestadtteils 2.0 rund um die Universität betrachtet werden. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Leistungsbeschreibungen zur Beauftragung der Gutachten / Studien zu erstellen und die nachfolgenden Gutachten entsprechend zu begleiten.

Bei der Erarbeitung und Abstimmung des **Masterplans Airport-Stadt** sollen neben der Prüfung der vorhandenen Nutzungsoptionen und der bisher formulierten Leitthemen zur Architektur und Freiraumgestaltung auch eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungsbedarfen der Anrainer:innen / Bestandsunternehmen erfolgen und ggf. neue Entwicklungsoptionen aufgezeigt werden. Darüber hinaus soll eine Vernetzung der einzelnen Airport-Stadt Standorte und das Heben von Synergieeffekten auch mit dem Umfeld erfolgen. Ziel ist die Formulierung eines fortgeschriebenen Masterplans zur Verbesserung der Standortbedingungen, inkl. der Berücksichtigung der Grünräume und der Erfordernisse an Mobilität aber auch der Flächenbedarfe für die Energiewende.

Die Weiterentwicklung des Programms „**Technologiestadtteil**“ soll unter Berücksichtigung der Perspektive eines weiteren SPNV-Haltepunktes erfolgen.

Die Aufstellung beider Konzeptstudien erfolgt unter Berücksichtigung der Nachverdichtungspotenziale in den Gebieten. Ferner sollen die Ergebnisse der aktuell in Bearbeitung befindlichen Machbarkeitsstudien „Horner Spitze“ als auch „Airport-Stadt-Süd“ Berücksichtigung finden. Die Standortgemeinschaften sollen in diesen Prozess eingebunden werden.

Der Bearbeitungszeitraum wird auf den Zeitraum 2024-2027 festgelegt, also insgesamt auf ca. 4 Jahre geschätzt.

### → Flächenmonitoring

Mit dem GEP2030 soll auch das Monitoring der Wirtschaftsflächenentwicklung weiterentwickelt und neu aufgestellt werden. Das Flächenmonitoring und die hiermit verbundene Evaluierung und Etablierung einer Wirtschaftsflächenprognose bilden das „abschließende“ Element der Strategie zur Etablierung einer Flächenkreislaufwirtschaft. Die Erreichung und Dokumentation der mit der Flächenkreislaufwirtschaft verbundenen Zielsetzung, in der Bilanz nach Möglichkeit keine weiteren, als in der Zielkarte des GEP2030 definierten gewerblichen Flächen zu entwickeln (sogen. „Netto-Null-Ziel“), erfordert eine sehr gute Datenbasis. Eine differenzierte Betrachtung der bereits vorhandenen und mit dem GEP2030 geplanten gewerblich genutzten Flächen nach deren Nutzungskategorien Gewerbegebiet (GE), Industriegebiet (GI), Mischgebiet (MI) und urbane Gebiete (MU) ist hierfür erforderlich. Dies ist im Rahmen der HS-Bestandsentwicklung auch mit externer Unterstützung und ressortübergreifend aufzubereiten. Darüber hinaus ist die Entwicklung der gewerblichen Bestandsgebiete – nicht nur der durch die WFB verwalteten Gewerbeflächen – durch das Monitoring abzubilden. Dies ist konzeptionell zu entwickeln - neue ansprechende Formate sind zu erarbeiten und die entsprechenden Informationen sind zu generieren. Berichterstattungen zu einzelnen Schwerpunkt- und/oder Pilotprojekten der Gewerbeentwicklung sind im Monitoring darzustellen. Gesondert sind jährliche Berichterstattungen über die Kerndaten der Wirtschaftsflächenentwicklung geplant (Wirtschaftsflächenbericht). Eine Analyse der Gewerbeflächennachfrage und darauf aufbauend die Initiierung einer regelmäßigen Bedarfsprognose soll mittels der Anwendung des bereits erprobten Verfahrens des Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) erfolgen. Mit der trendbasierten

und standortspezifischen Gewerbe- und Industrieflächenprognose (TBS-GIFPRO) sollen basierend auf differenzierten Datenauswertungen über die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Flächenvermarktungen Aussagen über voraussichtliche Flächenbedarfe ermittelt werden.

Beim Flächenmonitoring handelt es sich um eine Daueraufgabe. Für den konzeptionellen Erarbeitungsprozess und die Bedarfsprognose wird von einem Bearbeitungszeitraum von insgesamt 1,5 Jahren ausgegangen. Das Monitoring wird sich im Verlauf des GEP2030-Wirkungszeitraums kontinuierlich entwickeln.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden übergeordneten strategischen Projekte des GEP2030 während der kommenden Jahre umzusetzen:

- Bei den im GEP2030 aufgezeigten Einzelmaßnahmen „Erstellung einer ressortübergreifenden **strategischen Flächenplanung für Wissenschaftseinrichtungen, wissensintensive Unternehmen und Gründungsinfrastruktur** im Rahmen der Fortschreibung des Wissenschaftsplans 2025 / Nachhaltige (Weiter-)Entwicklung, Qualifizierung und Profilierung **wissens- und innovationsorientierter Standorte**“ ist eine enge Begleitung durch das Wirtschaftsressort erforderlich.
- Um die mit dem Ringschluss der BAB A281 verbundenen Chancen einer strategischen Gesamtgebietsplanung (GVZ, BIP, Neustädter Hafen, Industriehäfen) stärker in den Fokus einer ressortübergreifenden, strategischen Standortentwicklung zu nehmen, ist ein umfassendes ressortübergreifendes Entwicklungs- und Vermarktungskonzept für das „**Zukunftsband A281**“ zu erstellen und umzusetzen.
- Das regionale Kooperationsprojekt **Achim-West** ist, sobald die planerischen und politischen Voraussetzungen zur Beschlussfassung in Achim vorliegen, gemeinsam mit den Kooperationspartnern voranzubringen.
- Um Synergien zu heben und ein differenziertes Angebot an Flächen und Immobilien für spezifische Bedarfe der Region Bremen bereitzuhalten, soll gemeinsam mit dem Kommunalverbund Niedersachsen Bremen eine **regionale Wirtschaftsflächenentwicklung** vorbereitet werden. Hierfür ist aktuell mit Unterstützung der SWHT ein Förderantrag des Kommunalverbunds entwickelt und beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eingereicht worden. Eine Entscheidung über die Förderung wird noch vor der Sommerpause erwartet. Eine Analyse der vorhandenen Flächenpotenziale, Flächennutzungen und -planungen der Region bildet hierfür die Basis.

Ein weiterer zeitlicher Verzug (der durch eine Befassung der Gremien erst nach der Haushaltslosen Zeit entstehen würde) würde Konsequenzen für die beschlossene GEP2030-Umsetzung haben. Wenn die Flächenkreislaufwirtschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt etabliert wird und in die Umsetzung kommt, fehlen erforderliche Wirtschaftsflächen, die für das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele Bremens erforderlich sind. In diesem Fall wären negative wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten.

## B. Lösung

Mit der Erarbeitung der im GEP2030 aufgezeigten Handlungsstrategien wird die Umsetzung und strategische Ausgestaltung des Gewerbeentwicklungsprogramms entsprechend der Beschlussfassung des Senats vom 21.03.2023 fortgesetzt.

Der Umsetzungszeitraum des GEP2030 beträgt insgesamt 10 Jahre.

Mit dem 16. Entwicklungsziel des GEP2030: „Wirtschaftsflächenentwicklung durch leistungsfähige Umsetzungsstrukturen absichern und verbessern“ wurde bereits auf die ausstehenden Ressourcen, insbesondere auch Personalressourcen zur Umsetzung des GEP2030 hingewiesen. Die politischen Festlegungen hinsichtlich einer stärkeren Fokussierung der zukünftigen Gewerbeentwicklung auf die Innenentwicklung und eine Flächenkreislaufwirtschaft und die hiermit im Zusammenhang stehende stärkere Berücksichtigung von Bestandsentwicklungen und neuen Themen (Nachhaltige Gewerbegebietsentwicklung, Produktive Stadt etc.) erfordern leistungsfähige Umsetzungsstrukturen. Im GEP 2030 wurde daher bereits darauf hingewiesen, dass diese Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen nicht umsetzbar sind.

Mit der hier vorliegenden Senatsvorlage soll die Grundlage für die Beauftragung der externen Leistungen zur Erstellung der Bodenmarktstrategie geschaffen werden. Ohne den Einsatz partizipativer Methoden und Instrumente ist die Erstellung derartiger Strategien, die einen hohen Wirkungsgrad für die Stadt Bremen aufweisen, nicht erfolgversprechend. Dies kann ohne externe Expertise und ohne einen intensiven Begleitprozess nicht realisiert werden. Mit der Beauftragung externer Sachverständiger zur Erarbeitung einer Bodenmarktstrategie entstehen für die Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2024 und 2025 Kosten von insgesamt 115.000,00 €. Die Beauftragung ist erforderlich, um die wirtschaftlichen Ziele nicht zu gefährden und die soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu fördern. Die Ausgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Gewerbeentwicklungsprogramm und den daraus resultierenden investiven Maßnahmen.

Ergänzend hierzu sind die Voraussetzungen zur Vorbereitung der Handlungsstrategie zur Bestandssicherung und -entwicklung und der weiteren Aktivitäten zur Fortführung der Umsetzung des GEP2030 zu schaffen. Zu diesem Zweck sieht der am 21.02.2024 von der Deputation für Wirtschaft in ihrer Funktion als Sondervermögensausschuss beschlossene Wirtschafts- und Finanzplan des Teilsondervermögens Gewerbeflächen (Stadt) eine Anhebung des sonstigen betrieblichen Aufwands vor. Darin inkludiert sind die Personalkosten. Diese Mittel werden aufgewandt, um sowohl eine Stelle der Entgeltgruppe 14 TV-L mit 0,5 VZÄ als auch eine Stelle der Entgeltgruppe 9a TV-L mit 0,5 VZÄ für die Dauer der Erarbeitung der neuen Entwicklungsziele und der Umsetzung des GEP 2030 zu finanzieren. Aufgrund des revolvierenden Ansatzes des Sondervermögens Gewerbeflächen kann die nachhaltige Finanzierung aus dem Sondervermögen erfolgen. Ob eine dauerhafte Finanzierung der Stellen erforderlich ist, muss nach der Etablierung der neuen Instrumente sorgfältig geprüft werden.

Ausschuss- und Deputationsvorlagen, die eine Vorbelastung für das aktuelle bzw. für künftige Haushaltsjahre darstellen, sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine Beschlussfassung der Deputation für Wirtschaft und Häfen ist für den 15.05.2024 vorgesehen.

### C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen, da das aufgezeigte Vorgehen und die hiermit verbundenen Maßnahmen zwingend erforderlich für die Umsetzung des durch die Stadtbürgerschaft im März 2023 beschlossenen GEP2030 sind.

### D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Mit der Vorlage ergeben sich finanzielle Auswirkungen. Für die Jahre 2024 und 2025 entstehen folgende Mittelbedarfe:

	2024 In T €	2025 In T €	Gesamt In T €
Externe Beauftragung	70	45	115
davon Verpflichtungsermächtigung		45	45

Der Mittelbedarf für die externe Beauftragung beträgt die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 115.000,00 €. Die Beratungsleistung steht in direktem Zusammenhang mit dem GEP2030 und den daraus resultierenden investiven Maßnahmen der Gewerbeentwicklung. Die Arbeiten an der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen können ohne die externe Beratung und Expertise nicht fortgeführt werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden die erforderlichen Mittel i.H.v. 70.000 € vorbehaltlich der Entscheidung über den Haushalt bei der Haushaltsstelle (Hst.) 3708/884 37-4 „Zuweisung für Bestandsentwicklung und Nachhaltigkeit in Gewerbegebieten“, bereitgestellt. Hier sind im noch zu beschließenden Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2024 Mittel in Höhe von rd. 477 Tsd. € hinterlegt. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der Maßnahme für 2025 ist das Eingehen einer Verpflichtung bei der o.g. Haushaltsstelle in Höhe von 45.000 € erforderlich, die bereits im Haushaltsplanentwurf hinterlegt ist. Die barmittelmäßige Abdeckung erfolgt in 2025 ebenfalls auf o.g. Haushaltsstelle.

Die Personalaufstockung, welche die Deputation für Wirtschaft, Häfen und Transformation in ihrer Sitzung am 21.02.2024 im Rahmen der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Betriebskostenerhöhung beschlossen hat, soll umgesetzt werden. Das notwendige und verfügbare Personalbudget (temporäre Personalmittel) beläuft sich auf 367.000,- € für die Jahre 2024 bis 2027.

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 / 2025 ist aktuell von der Bremischen Bürgerschaft noch nicht beschlossen worden. Eine Mittelinanspruchnahme kann insofern nur nach den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2024 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erfolgen. Entsprechend dürfen bis zur Beschlussfassung der Haushalte 2024 / 2025 nur Ausgaben geleistet werden, die entsprechend des Art. 132a Satz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben unerlässlich sind. Darunter fallen notwendige Ausgaben um



- gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten,
- rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen und
- Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Die Maßnahme dient der Umsetzung des in 2023 beschlossenen Gewerbeentwicklungsprogramms 2030 (GEP2030). Dieser wurde mit einer Laufzeit von 10 Jahren beschlossen und ist damit mit den darin enthaltenen Bausteinen bereits als mehrjähriges Programm beschlossen worden. Seit 2020 wurden die Erarbeitung / Umsetzung von Maßnahmen zum Programm begonnen und Mittel zur Erstellung der bereits vorliegenden Strategien zur Verfügung gestellt. Die Beauftragung ist als Fortsetzung der Umsetzung des beschlossenen Programmes erforderlich, um die wirtschaftlichen Ziele des Gewerbebestands Bremen nicht zu gefährden und die soziale und ökologische Nachhaltigkeit zu fördern. Ein weiterer zeitlicher Verzug würde Konsequenzen für die beschlossene GEP2030-Umsetzung haben. Wenn die Flächenkreislaufwirtschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt etabliert wird und in die Umsetzung kommt, fehlen erforderliche Wirtschaftsflächen, die für das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele Bremens erforderlich sind. In diesem Fall wären negative wirtschaftliche Auswirkungen zu erwarten. Es handelt sich insofern um im erweiterten Sinne die Fortsetzung begonnener Vorarbeiten im Rahmen des GEP 2030.

Nach dem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 08.12.2023 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in der haushaltslosen Zeit kann die Maßnahme im Rahmen der Auslegung von § 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen als zulässiger Ausnahmetatbestand angesehen werden.

### Gender-Prüfung

Die Genderrelevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten. Die Umsetzung des GEP2030 richtet sich grundsätzlich an alle Bevölkerungsgruppen.

Die Prüfung der Vorlage im Rahmen der Testphase Klimacheck ergab folgendes Ergebnis: „Die Beschlüsse in der Senatsvorlage führen in verschiedenen Handlungsfeldern zum einen zu einer erheblichen Zu- und zum anderen zu einer erheblichen Abnahme der Treibhausgasemissionen um jeweils mehr als 50 t CO<sub>2</sub>e jährlich. Insgesamt überwiegt voraussichtlich der negative Effekt“.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Abstimmung der Senatsvorlage ist mit dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung erfolgt.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Sachstand zur Umsetzung des GEP2030 zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt der Beauftragung externer Sachverständiger zur Erarbeitung einer Bodenmarktstrategie für die Wirtschaftsflächen der Stadt Bremen und der Bereitstellung der hierfür notwendigen Mittel in Höhe von insgesamt 115.000,00 € für die Jahre 2024/2025 zu.
3. Der Senat stimmt hierfür der Mittelinanspruchnahme in 2024 in Höhe von 70 Tsd. € sowie dem Eingehen einer Verpflichtung bei der Hst. 3708/884 37-4 „Zuweisung für Bestandsentwicklung und Nachhaltigkeit in Gewerbegebieten“ in Höhe von 45.000 € mit Abdeckung im Jahr 2025 zu.
4. Der Senat stimmt der zweckentsprechenden Verwendung der Betriebskostenerhöhung zur Personalkostenfinanzierung einer Stelle in der Entgeltgruppe 14 TV-L mit 0,5 VZÄ und der Finanzierung einer Stelle in der Entgeltgruppe 9a TV-L mit 0,5 VZÄ zur Umsetzung des GEP2030 aus den Mitteln des Sonstigen Sondervermögen Gewerbeflächen / Teilsondervermögen Gewerbeflächen Stadt in Höhe von insgesamt 367 TEU zunächst für den Zeitraum 2024-2027 zu.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Deputation für Wirtschaft und Häfen in ihrer nächsten Sitzung zu befassen und die Vorlage über den Senator für Finanzen an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

### Anlagen:

1. M-Antrag für 2024 und 2025
2. VE-Antrag für 2025



**Anlage zur Vorlage** „Erarbeitung einer aktiven Bodenmarktstrategie für Wirtschaftsflächen auf Grundlage des GEP2030 durch Beauftragung externer Sachverständiger“

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2025**  
**Finanzkreis: 1300**  
**Produktgruppe: 71.03.01 Gewerbeflächen/Regionalplanung (Stadt)**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue

Hst. : 3708/884 37-4

BKZ : 700, FBZ :

Zuweisungen für Bestandsentwicklung und Nachhaltigkeit in Gewerbegebieten

Zur Verfügung stehen:

Haushaltsansatz (Entwurf Stand: 01.01.24) 390.000,00 €

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt	0,00 €
- bereits verpflichtet	45.000,00 €
<i>davon aufgrund erteilter Verpflichtungsermächt.</i>	<i>0,00 €</i>

**45.000,00 € Beantragte Zustimmung zum Eingehen einer Verpflichtung**

Die Deckung ist nach Beschluss über den Haushalt 2024 beabsichtigt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00

**Personaldaten:**

**zu Stellenverlagerungen** ( vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl				
PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

**Leistungsziele/-kennzahlen:**

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen				
PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung

**M**

**Sonstige Anmerkungen:  
Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Entsprechend der vom Senat am 28.11.2023 und vom Haushalts- und Finanzausschuss am 08.12.2023 beschlossenen Regelungen zur „Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ dürfen bis zur Beschlussfassung der Haushalte 2024 / 2025 nur Ausgaben geleistet werden, die entsprechend des Art. 132a Satz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben unerlässlich sind. Nach Art. 132a Satz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung ist der Senat bis zum Inkrafttreten eines Haushaltsplans ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Mit der Erarbeitung der im GEP2030 aufgezeigten Handlungsstrategien wird die Umsetzung und strategische Ausgestaltung des Gewerbeentwicklungsprogramms fortgesetzt (Tatbestand c). Hierbei handelt es sich um eine wichtige und dringliche staatliche Aufgabe.

Die vom Haushalts- und Finanzausschuss am 08.12.2023 beschlossenen Regelungen zur „Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ werden folglich damit eingehalten..

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
- ist nicht erforderlich.

**Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit**

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja

nein, nicht erforderlich

Deputationen:

ja

nein, nicht erforderlich

An den Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

SWHT

■■■■■  
■■■■■

Bremen, 09.Feb 2024



**Anlage zur Vorlage** „Erarbeitung einer aktiven Bodenmarktstrategie für Wirtschaftsflächen auf Grundlage des GEP2030 durch Beauftragung externer Sachverständiger“

**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2024**  
**Finanzkreis: 1300**  
**Produktgruppe: 71.03.01 Gewerbeflächen/Regionalplanung (Stadt)**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue

Hst. : 3708/884 37-4

Zuweisungen für Bestandsentwicklung und Nachhaltigkeit in Gewerbegebieten

BKZ : 700, FBZ :

Zur Verfügung stehen:

Haushaltsansatz (Entwurf Stand: 01.01.24)

477.240,00 €

Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- bereits verausgabt 0,00 €

- bereits verpflichtet 70.000,00 €

davon aufgrund erteilter Verpflichtungsermächt. 0,00 €

**70.000,00 € Beantragte Mittelinanspruchnahme**

Die Deckung ist nach Beschluss über den Haushalt 2024 beabsichtigt durch Einsparungen bei

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€
			0,00
			0,00
			0,00
			0,00

**Personaldaten:**

**zu Stellenverlagerungen** ( vgl. Anlage)

Anpassung der Beschäftigungszielzahl				
PGR	Kernbereich, Raumpflege, Ausbildung	von - bis	Veränderung	neue Planung

**Leistungsziele/-kennzahlen:**

Anpassung von Leistungszielen/-kennzahlen				
PGR/PBR	Leistungsziel/-kennzahl; Einheit	Planung	Veränderung	neue Planung

**M**

**Sonstige Anmerkungen:  
Kurzbeschreibung der Maßnahme**

Entsprechend der vom Senat am 28.11.2023 und vom Haushalts- und Finanzausschuss am 08.12.2023 beschlossenen Regelungen zur „Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ dürfen bis zur Beschlussfassung der Haushalte 2024 / 2025 nur Ausgaben geleistet werden, die entsprechend des Art. 132a Satz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben unerlässlich sind. Nach Art. 132a Satz 1 LV zur vorläufigen Haushaltsführung ist der Senat bis zum Inkrafttreten eines Haushaltsplans ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um rechtlich begründete Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Mit der Erarbeitung der im GEP2030 aufgezeigten Handlungsstrategien wird die Umsetzung und strategische Ausgestaltung des Gewerbeentwicklungsprogramms fortgesetzt (Tatbestand c). Hierbei handelt es sich um eine wichtige und dringliche staatliche Aufgabe.

Die vom Haushalts- und Finanzausschuss am 08.12.2023 beschlossenen Regelungen zur „Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ werden folglich damit eingehalten.

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

- beigefügt.
- ist nicht erforderlich. .

**Darstellung der Unvorhersehbarkeit / Unabweisbarkeit**

Zustimmung

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja

nein, nicht erforderlich

Deputationen:

ja

nein, nicht erforderlich

An den Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

SWHT

**Jens Güse**  
**l. 89456**

Bremen, 09.Feb 2024



**Haushalt der Freien Hansestadt Bremen 2025**

**Finanzkreis 1300**

**Produktgruppe: 71.03.01 Gewerbeflächen/Regionalplanung (S)**

**Kamerale Finanzdaten:**

neue

Hst. : 3708/884 37-4

Zuweisungen für Bestandsentwicklung und Nachhaltigkeit in  
Gewerbegebieten

BKZ : 700, FBZ:

**Zur Verfügung stehen:**

**nachrichtlich**

<b>INSGESAMT (Anschlag)</b>	<b>1.000.000,00 €</b>	valutierende VE	€
Hiervon bereits erteilt	€		

<b>45.000,00 €</b>	<b>Erteilung der veranschlagten VE</b>
--------------------	--

**Abdeckung der beantragten Verpflichtungsermächtigung**

2024 :	€	2025 :	€	45.000,00 €	2026 :	€
2027 :	€	2028 :	€		2029 :	€
2030 :	€	2031 :	€		2032 :	€
2033 ff:	€					

Ausgleiche für zusätzliche VE bei:

PGR	Hst.	Zweckbestimmung	€

**Auswirkungen auf Personaldaten, Leistungsziele / -kennzahlen**

nein  ja (Darstellung der Veränderungen auf gesondertem Blatt)

Die Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht) ist

beigefügt.  
 nicht erforderlich.

**Zustimmung**

Produktgruppenverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktbereichsverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Produktplanverantwortlicher

ja

nein, nicht erforderlich

Ausschüsse:

ja

nein, nicht erforderlich

Deputationen:

ja

nein, nicht erforderlich

Dep. für Wirtschaft und Arbeit

**V****Begründung**

Die Erarbeitung der Bodenmarktstrategie ist elementarer Bestandteil des GEP 2030 und soll durch einen externen Sachverständigen erfolgen. Für die Auftragserteilung für die Jahre 2024 und 2025 ist eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich.  
Für das Jahr 2025 ist die Erteilung der veranschlagten VE in Höhe 45.000 Euro erforderlich. Die Abdeckung soll bei der gleichen Haushaltsstell vorbehaltlich der Haushaltsaufstellung sichergestellt werden.

An den  
Senator für Finanzen  
mit der Bitte um Zustimmung weitergereicht.  
Im Auftrag

SWHT  
Jens Güse  
361 89456

Bremen, 09.Feb 2024

**VERFÜGUNG**

1.  Wie beantragt genehmigt.  
 Genehmigt mit der Maßgabe, dass
  
2. Ausfertigungen mit der Bitte um Kenntnisnahme an
  - 
  - den Rechnungshof
  - Landeshauptkasse – SG IX, DV 01 –
  - 
  -

Bremen,

Der Senator für Finanzen  
Im Auftrag